



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Oktober 2011 (10.11)
(OR. en)

**14415/11
ADD 1**

PV/CONS 52

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3109.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN**) vom 12. September 2011 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 13953/11 PTS A 77)

Punkt 1:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission	3
Punkt 2:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter – Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst.....	3
Punkt 3:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	4
Punkt 4:	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge	5
Punkt 5:	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte	8
Punkt 6:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben.....	10

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 13952/11 OJ/CONS 51)

Punkt 3:	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014–2020)	11
Punkt 4:	Wirtschaftspolitische Steuerung.....	11

◦
◦ ◦

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission**

13061/11 FIN 544 PE-L 79

Der Rat legte bei Stimmennhaltung der deutschen und der schwedischen Delegation und gegen die Stimmen der niederländischen und der österreichischen Delegation seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2011 fest.

- 2. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter – Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst**

13063/11 FIN 545 PE-L 80

Der Rat legte einstimmig seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2011 fest.

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

PE-CONS 22/11 JAI 429 SIRIS 61 VISA 106 EURODAC 13 ENFOPOL 201

EUROJUST 98 COMIX 398 CODEC 1041

+ REV 1 (fi)

+ REV 2 (nl)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 AEUV.)

Erklärung der Kommission zum Stimmrecht

"Die Kommission erinnert daran, dass nach dem Prinzip der institutionellen Autonomie der Europäischen Union den Drittländern (einschließlich der assoziierten Länder) kein Stimmrecht innerhalb der Agentur zusteht. Folglich wird bei der Annahme des Mitgesetzgeber-Kompromisses durch die Kommission vorausgesetzt, dass den assoziierten Ländern kein Stimmrecht gewährt wird und dass auch keine entsprechenden Erwartungen geweckt werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich stimmt gegen die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, da Artikel 10 Absatz 4, in dem der Sitz der Agentur festgelegt ist, in den verfügenden Teil der Verordnung aufgenommen wurde.

Mit seinem Stimmverhalten bekräftigt das Vereinigte Königreich seine Auffassung und wiederholt den Standpunkt, der in der Erklärung des Rates zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich dass

- der Sitz von EU-Agenturen auch weiterhin von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt werden sollte und
- die Aufnahme des betreffenden Textes künftigen Beschlüssen über den Sitz von EU-Agenturen in keiner Weise voreilt."

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

PE-CONS 24/11 TRANS 193 FISC 89 ENV 549 CODEC 1044

+ COR 1 (hu)

+ REV 1 (cs)

Der Rat billigte die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates gegen die Stimmen der spanischen und der italienischen Delegation und bei Stimmabstimmung der irischen, der niederländischen und der portugiesischen Delegation. Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV.)

Erklärung der Kommission zu Artikel 9 Absatz 2

"Die Kommission bestätigt, dass den Mitgliedstaaten durch Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen auferlegt werden."

Erklärung der Kommission zu Erwägungsgrund 25

"Der Ausdruck 'innerhalb einer vertretbaren Entfernung' in Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2011/.../EU ist so auszulegen, dass er sich auf alternative Strecken mit geringfügigen Unterschieden bei der Reiseentfernung entlang dem Korridor bezieht, auf die sich nachweislich aufgrund der Mauterhebung ein wesentlicher Teil des Fernverkehrs verlagern könnte und auf denen dieser aufgrund der Mauterhebung verlagerte Verkehr einen wesentlichen Anteil des Fernverkehrs ausmachen würde."

Erklärung Irlands

"Irland stellt fest, dass die vorgeschlagene Annahme von Änderungen an der Eurovignettenrichtlinie unter Heranziehung des Artikels 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als alleiniger Rechtsgrundlage für einen Gesetzgebungsakt, der wesentliche finanzpolitische Bestimmungen enthält, nicht angemessen ist.

Im Einklang mit den Bemerkungen, die Irland in der Vergangenheit unter ähnlichen Umständen vorgebracht hat, vertritt Irland weiterhin die Auffassung, dass bei EU-Rechtsvorschriften, die finanzpolitische Bestimmungen enthalten, einer der Artikel des Vertrags, die finanzpolitische Fragen betreffen, als alleinige oder gegebenenfalls als zusätzliche Rechtsgrundlage herangezogen werden sollte.

Im vorliegenden Fall ist Irland der Ansicht, dass die Änderungsrichtlinie auf Artikel 113 AEUV hätte gestützt werden sollen.

Irland unterstützt die ausgewogene Internalisierung der externen Kosten bei allen Verkehrsträgern im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Dieser Grundsatz muss jedoch so angewendet werden, dass nicht bestimmte Verkehrsträger oder -nutzer ins Visier genommen werden.

In der derzeitigen Wirtschaftskrise sind alle Maßnahmen, die mit einer Erhöhung der Kosten für Güter oder Dienstleistungen verbunden sind, für Irland Anlass zu ernster Besorgnis."

Erklärung Italiens

"Italien teilt zwar die Umweltschutzerwägungen, die dem Vorschlag zur Änderung der *Eurovignettenrichtlinie* zugrunde liegen, stimmt jedoch – mit tiefem Bedauern – gegen den Text, der aus langen und schwierigen Verhandlungen hervorgegangen ist, in deren Verlauf Italien es allerdings niemals an konstruktiven Beiträgen hat fehlen lassen. Der Text, über den endgültige Einigung erzielt wurde, ruft jedoch große Bedenken hervor, weil

durch die Richtlinie die Auswirkungen der Beförderungskosten auf den Wert der beförderten Waren noch weiter verstärkt werden, zumal in einer Phase der mühsamen wirtschaftlichen Erholung, ohne dass sichergestellt würde, dass die vereinnahmten Mittel zur Förderung erforderlicher und benennbarer Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden. Ein europäisches System, bei dem nun mehr als 90 % der Waren auf der Straße befördert werden und bei dem die Logistikkosten in einigen Fällen den Schwellenwert von 25 % überschreiten, wird durch Gebühren, die nicht in die Infrastrukturretze und den Transportsektor insgesamt reinvestiert werden, noch stärker belastet. Dies bedeutet letztendlich, dass die Richtlinie zu einem im Wesentlichen steuerpolitischen Rechtsakt wird, was Zweifel an der Angemessenheit der gewählten Rechtsgrundlage, die sich auf den Verkehr bezieht, weckt, im offensichtlichen Widerspruch zur Strategie Europa 2020 und zur Kohäsionspolitik steht und überdies eine schwere Schädigung des Straßenverkehrssektors bewirkt, der zwar finanzielle Mittel aufwendet, jedoch im Gegenzug keinerlei Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Effizienz des Infrastrukturangebots erhält.

Insbesondere bringen wir unsere großen Bedenken angesichts der Tatsache zum Ausdruck, dass versäumt wurde, die Bestimmung über das sogenannte '*mini-earmarking*', d.h. das Vormerken der Reinvestition der aus den Multiplikatoren der externen Kosten der Berggebiete vereinnahmten Mittel in die Förderung prioritärer Vorhaben des TEN-Netzes, aufzunehmen.

Anlass zu Bedenken gibt auch die Bestimmung, durch die der Rechtsrahmen für die Mauterhebung unsicher wird (da es keine spezifischen Verweise auf eine eindeutige Festsetzung in Bezug auf die Entfernung gibt), so dass diese zusätzliche Maut möglicherweise willkürlich angewendet werden kann.

Die Richtlinie trägt außerdem den Besonderheiten einiger Länder der Europäischen Union, z.B. Italien, was die gebirgige Beschaffenheit, die Zahl der Bergpässe, die starke Anthropisierung des Gebiets betrifft, nicht Rechnung und wirkt sich letztendlich erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionsprozesse aus (die für Berggebiete spezifischen 'Multiplikatoren' bringen nämlich starke Steigerungen der anwendbaren externen Kosten mit sich, wodurch Wachstum und Entwicklung beeinträchtigt werden).

Bei den Verhandlungen über die Änderung der Eurovignetterichtlinie wurde daher in offenem und paradoxem Widerspruch zum Ziel (das auch im jüngsten Weißbuch 'Verkehr 2011' bestätigt wurde) die Gelegenheit versäumt, einen erneuerten finanziellen Rahmen für die Entwicklung eines integrierten und effizienten Systems zu schaffen und die erforderliche Unterstützung für eine Vervollständigung der für die Europäische Union wichtigen strategischen Infrastrukturen zu gewähren.

Wir hoffen, dass in Zukunft insbesondere bei ähnlich bedeutenden Dossiers dem erforderlichen Ausgleich bei legitimen Anliegen Rechnung getragen wird, indem ausgewogene Lösungen gefunden werden, die nicht zu einer Benachteiligung einzelner Mitgliedstaaten und zu einer Verhärtung ihrer Positionen führen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und Schwedens

"Das Vereinigte Königreich und Schweden stellen fest, dass die vorgeschlagene Annahme von Änderungen an der Eurovignettenrichtlinie unter Heranziehung des Artikels 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als alleiniger Rechtsgrundlage für einen Gesetzgebungsakt, der wesentliche finanzpolitische Bestimmungen enthält, nicht angemessen ist.

Im Einklang mit den Bemerkungen, die das Vereinigte Königreich und Schweden in der Vergangenheit unter ähnlichen Umständen vorgebracht haben, vertreten sie weiterhin die Auffassung, dass bei EU-Rechtsvorschriften, die finanzpolitische Bestimmungen enthalten, einer der Artikel des Vertrags, die finanzpolitische Fragen betreffen, als alleinige oder gegebenenfalls als zusätzliche Rechtsgrundlage herangezogen werden sollte.

Im vorliegenden Fall sind das Vereinigte Königreich und Schweden der Ansicht, dass die Änderungsrichtlinie auf Artikel 113 AEUV hätte gestützt werden sollen.

Die Unterstützung dieser politischen Einigung durch das Vereinigte Königreich und Schweden präjudiziert nicht ihren künftigen Standpunkt zu ähnlichen Maßnahmen."

Erklärung der Kommission zu Entsprechungstabellen

"Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dass sie im Interesse der Bürger, im Sinne einer besseren Rechtsetzung und einer größeren Rechtstransparenz sowie zur Unterstützung der Prüfung der Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der EU dafür Sorge tragen wird, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen aufstellen, die die von ihnen erlassenen Umsetzungsmaßnahmen mit der EU-Richtlinie verknüpfen, und der Kommission diese Tabellen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung der EU übermitteln.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrsweges durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignette), wonach die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der verbindlichen Vorschrift, Entsprechungstabellen in den Text aufzunehmen, einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen. Sie wird innerhalb von 12 Monaten nach Annahme dieser Vereinbarung im Plenum informieren und am Ende der Frist für die Umsetzung Bericht darüber erstatten, wie die Mitgliedstaaten dabei vorgegangen sind, eigene Tabellen für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union aufzustellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich auch weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine geeignete Lösung für diese horizontale institutionelle Frage zu finden."

Erklärung des ungarischen, des polnischen, des dänischen und des zyprischen Vorsitzes des Rates

"Hiermit wird erklärt, dass die Einigung, die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Trilog vom 23. Mai 2011 über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignette) erreicht wurde, das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über Entsprechungstabellen nicht vorwegnimmt."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

PE-CONS 16/11 PI 27 CULT 23 CODEC 593
+ REV 1 (sv)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der tschechischen, der slowakischen, der luxemburgischen, der schwedischen, der rumänischen, der slowenischen, der belgischen und der niederländischen Delegation sowie bei Stimmabstimmung der österreichischen und der estnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV.)

Erklärung Schwedens

"Schweden hegte während der ganzen Verhandlungen große Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission, die Schutzdauer für Tonaufnahmen zu verlängern.

Schweden hat in Bezug auf Urheberrechtsregelungen im Allgemeinen stets betont, wie wichtig es ist, dass alle einschlägigen Aspekte und Interessen berücksichtigt werden, damit im Urheberrechtssystem ein faires Gleichgewicht erhalten bleibt. Wir sind der Auffassung, dass dies unerlässlich ist, wenn wir die Achtung des Urheberrechtssystems in der Zukunft erfolgreich gewährleisten wollen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Schutzdauer für Tonaufnahmen ist weder fair noch ausgewogen. Sie könnte daher die Achtung des Urheberrechts im Allgemeinen sogar noch weiter gefährden. Eine derartige Entwicklung ist für all diejenigen, deren Lebensunterhalt davon abhängt, dass das Urheberrecht geschützt wird, sehr bedauerlich.

Nach Auffassung Schwedens gibt es gute Gründe für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Berufsmusikern und anderen Künstlern, die oft unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen arbeiten. Die Verlängerung der Schutzdauer wird jedoch nicht in erster Linie dieser Gruppe zugute kommen.

Schweden bedauert vor diesem Hintergrund den Beschluss, die vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte anzunehmen."

Erklärung Belgiens

"Belgien ist in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte der Auffassung, dass eine Verlängerung der Schutzdauer keine geeignete Maßnahme ist, mit der die Situation der ausübenden Künstler verbessert wird. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die negativen Auswirkungen des Vorschlags schwerer wiegen als seine Vorteile. Wir können den Vorschlag daher nicht befürworten.

Die Maßnahme wird offenbar in erster Linie den Plattenfirmen und nicht den ausübenden Künstlern zugute kommen, für die meisten ausübenden Künstler nur sehr wenig Auswirkungen haben, sich negativ auf den Zugang zu Kulturmateriale beispielsweise in Bibliotheken und Archiven auswirken und für Unternehmen, Rundfunkanstalten und Verbraucher zusätzliche finanzielle und administrative Belastungen verursachen. Das Gesamtpaket des Vorschlags ist daher offensichtlich unausgewogen, wie dies von zahlreichen akademischen Studien¹ belegt wird.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Kommission in jüngster Zeit mehrere Initiativen, die einen klaren Bezug zu dem Vorschlag haben und sich auf ihn auswirken, angenommen oder in ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2011² angekündigt hat. Zu diesen Initiativen gehören beispielsweise ein Vorschlag für eine Richtlinie über verwaiste Werke, eine neue Initiative zur kollektiven Verwertung und eine neue Initiative zur Online-Verbreitung audiovisueller Werke. Vor dem Hintergrund dieses Gesamtansatzes für Urheberrechtsfragen im Binnenmarkt sind wir der Auffassung, dass es mehr als angebracht wäre, die Vorteile des Vorschlags im Rahmen dieses Gesamtansatzes erneut zu prüfen."

¹ Siehe beispielsweise "The Proposed Directive for a Copyright Term Extension – A backward-looking package" – Centre for Intellectual Property Policy & Management (CIPPM, Bournemouth University), Centre for Intellectual Property & Information Law (CIPIL, Cambridge University), Instituut voor Informatierecht (IViR, Universität Amsterdam) und Max-Planck-Institut für Wettbewerbs- und Steuerrecht (München); N. HELBERGER, N. DUFFT, S. VAN GOMPEL, B. HUGENHOLTZ, "Never forever: why extending the term of protection for sound recordings is a bad idea", *EIPR* 2008, 174; S. DUSOLLIER, "Les artistes-interprètes pris en otage", *Auteurs & Media* 2008, 426.

² Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2011 mit dem Titel "Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa", KOM(2011) 287 endg.

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben

- Annahme
 - a) des Standpunkts des Rates
 - b) der Begründung des Rates

10765/11 DRS 87 COMPET 217 ECOFIN 294 CODEC 917

- + COR 1 (de)
- + COR 2 (de)

10765/11 ADD 1 DRS 87 COMPET 217 ECOFIN 294 CODEC 917

13133/11 CODEC 1255 DRS 93 COMPET 362 ECOFIN 527

- + ADD 1

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen und der portugiesischen Delegation fest (Rechtsgrundlage: Artikel 44 Absatz 1 AEUV.)

Erklärung Deutschlands

"Deutschland ist dafür, dass die Rechnungslegungsanforderungen für Kleinstbetriebe reduziert werden, um übermäßigen Verwaltungsaufwand abzubauen.

Deutschland hat daher den ursprünglichen Vorschlag der Kommission unterstützt. Dieser Vorschlag, dem zufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Befreiungen erhalten hätten, steht im Einklang mit den allgemeinen Anstrengungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, die auch auf europäischer Ebene wiederholt angekündigt worden sind.

Der vorliegende Entwurf eines Standpunkts des Rates wird die regulatorischen Anforderungen für Kleinstunternehmen erheblich reduzieren. Allerdings hätte Deutschland es vorgezogen, wenn die Schwellenwerte entsprechend dem Kommissionsvorschlag festgelegt worden wären. Dies hätte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, noch mehr Kleinstbetrieben eine Befreiung zu gewähren. Darüber hinaus bietet die aktuelle Textfassung keine echten Möglichkeiten für Befreiungen von der Offenlegungspflicht, die eine weitere erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands bewirkt hätten. Daher kann Deutschland das vorliegende Paket, welches sich allzu sehr von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag entfernt hat, nicht akzeptieren. Deutschland wird sich weiterhin für eine ehrgeizigere Verringerung des Verwaltungsaufwands einsetzen."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Mehrjähriger Finanzrahmen (2014–2020)

- Stand der Beratungen
 - a) Informationsblatt zu den in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes erarbeiteten fachlich-inhaltlichen Präzisierungen
13127/11 CADREFIN 63 POLGEN 124
 - b) Fragebogen zur Geltungsdauer, zum Aufbau und zur Flexibilität
12342/11 CADREFIN 47 POLGEN 123

Der Rat nahm von den Informationen, die der Vorsitz über die Beratungen der Gruppe der Freunde des Vorsitzes bezüglich des mehrjährigen Finanzrahmens gab, sowie von der informellen Ministertagung in Sopot Kenntnis.

4. Wirtschaftspolitische Steuerung

- Stand der Beratungen

Der Vorsitz informierte den Rat über den Stand der Beratungen über das Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung. Ziel sei es, dass das Europäische Parlament während seiner zweiten Plenartagung im September über dieses Paket abstimme. Im Hinblick darauf werde der Vorsitz auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 16./17. September in Wroclaw die Unterstützung der Mitgliedstaaten für einen Kompromissvorschlag anstreben.

=====